Turnhallenordnung

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle der Gemeinde Mildenau steht den Einwohnern im Rahmen des Schul- und Vereinssportes zur organisierten sportlichen Betätigung zur Verfügung. Andere Veranstaltungen sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erlaubt.

§ 2 Überlassung der Turnhalle

- 1. Die Belegungszeiten der Turnhalle werden in einem Belegungsplan festgelegt. Dieser ist für alle Turnhallenbenutzer verbindlich.
- 2. In einem Benutzerbuch sind sämtliche Angaben über die Nutzung, sowie festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse einzutragen.
- 3. Der Belegungsplan ist durch die Gemeindeverwaltung Mildenau in Abstimmung mit dem Hallenwart, Sportlehrer und Übungsleitung für das jeweilige Schuljahr / Kalenderjahr neu zu erstellen.
- 4. Widerrechtliche Nutzung der Turnhalle außerhalb des Turnhallenbelegungsplanes wird mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50,00 € geahndet.

§ 3 Benutzer der Turnhalle

- 1.Die Benutzer der Turnhalle darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers / Übungsleiters erfolgen, welcher mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Die Übungshalle darf nur in Sportbekleidung und Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe, nach Möglichkeit mit hellen Sohlen, sind ausschließlich in der Turnhalle zu tragen.
- 3. Das Betreten der Übungshalle mit Straßenschuhen sowie das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in diesem Bereich der Turnhalle generell verboten!
- 4. Der Übungsbetrieb erfolgt nur zu den im Belegungsplan festgelegten Zeiten.
- 5. Die Turnhalleneinrichtung und die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und dem Zweck entsprechend zu benutzen.
- 6. Nach dem Sportunterricht bzw. dem Vereinssport haben die Benutzer die Übungshalle unverzüglich zu verlassen und zu verschließen. Vorher ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet wurde.
- 7. Die Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Sämtliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- 8. Zuschauer sollten nach Möglichkeit auf der Bühne Platz nehmen.

§4 Umkleide-, /Sanitär- und Aufenthaltsräume

1. Jeder Sportler und Übungsleiter hat nach Beendigung des Unterrichtes oder der Übungszeit als Letzter die Umkleidekabine zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass kein Eigentum des in seiner Verantwortung stehenden Personenkreises zurück bleibt.

- 2. Wenn der verantwortliche Übungsleiter die Turnhalle verlässt, hat er festzulegen, welche Person für das ordnungsgemäße Verlassen und Verschließen des Gebäudes die Verantwortung trägt.
- 3. Die Umkleideräume, Sanitärenanlagen und der zusätzlichen geschaffene Aufenthaltsraum sowie das Treppenhaus sind ordentlich und sauber zu verlassen. In den Umkleideräumen ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol nicht gestattet. Sie sind nach Beendigung der sportlichen Tätigkeit umgehend zu verlassen.

§5 Haftung

- 1. Für Personen- und Sachschäden, die in der Turnhalle eintreten, übernimmt die Gemeindeverwaltung gegenüber den Benutzer oder Dritten keinerlei Haftung. Die Haftung im Rahmen des Schulsportes bleibt davon unberührt.
- 2. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (Bekleidung, Wertsachen usw.).
- 3. Die Turnhallenbenutzer haften für alle Schäden, die in Rahmen der Nutzung entstehen.
- 4. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben zu lassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1. Der Inhalt dieser Turnhallenordnung ist durch die verantwortlichen Sportlehrer bzw. Übungsleiter sämtlichen Nutzern bekannt zu geben.
- 2. Die Turnhallenordnung wird von jedem Turnhallenbenutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich, beim Betreten der Turnhalle diese Bestimmungen einzuhalten. Der Hallenwart, Übungsleiter oder Vertreter haben das Recht, Personen, die gegen die Hallenordnung verstoßen, aus der Turnhalle zu verweisen. Bei wiederkehrenden Verstößen kann ein Hausverbot durch die Gemeinde ausgesprochen werden.
- 3. Der Hallenwart sowie Beauftragte der Gemeinde der Gemeindeverwaltung, der Schulen und der Vereine haben das Recht, den Sportunterricht sowie den Übungs- und Wettkampfbetrieb in der Turnhalle zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Sonstiges

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit liegt zusätzlich eine Schlüsselordnung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jurnhallenordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Mildenau, den 21.03.2006

Voge Bürgermeister

